Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung aus der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. Zt. und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtliche Platzvorschrift ½ Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen vorsch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 265 | Sonnabend den 15. November 1919 | 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Montag den 17. November 1919 vormittags ½11 Uhr

wird im Verhandlungssaale des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

abgehalten werden.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer aus.

Meißen, am 12. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Fettzuweisung an gewerbliche Betriebe.

Die bisher für gewerbliche Betriebe (Bäckereien, Gastwirtschaften usw.) im Kommunalverband Meißen Stadt und Land ausgestellten Butterbezugsscheine verlieren am 22. November 1919 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten vom 23. November ab besondere **Zusatzkarten zur Landesfettkarte für gewerbliche Betriebe,** die wegen der Butterknappheit voraussichtlich nur mit Auslandsfetten und Auslandsbutter beliefert werden können.

Die Inhaber von gewerblichen Betrieben, die auch vom 23. November ab noch weiterhin Sonderzuweisungen von Auslandsfett und Auslandsbutter benötigen, wollen sofort eingehend begründete Gesuche an ihre Ortsbehörden zur Begutachtung und Einreichung an den Kommunalverband richten.

Meißen, am 12. November 1919. Nr. 193 II O

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Ablieferung des Pflichthafers.

Wie schon vor einigen Tagen durch den Getreide-Einkauf Meißen Stadt und Land bekanntgegeben worden ist, drängt die Reichsgetreidestelle fortgesetzt auf **Ablieferung** der dem Kommunalverband Meißen Stadt und Land auferlegten **Haferpflichtmengen,** welche zur Herstellung von Hafernährmitteln **dringend** benötigt werden. Die den Erzeugern von Hafer in zwei besonderen Benachrichtigungsschreiben (vorläufige und endgültige Auflage) mitgeteilten **Haferpflichtmengen sind daher sobald als irgend möglich** an einen für den hiesigen Bezirk zugelassenen Getreideaufkäufer usw. **abzuliefern.** Dies liegt nicht zuletzt auch im eigenen Interesse eines jeden Haferanbauers. Denn der Kommunalverband darf gemäß Anordnung der Reichsgetreidestelle zur **Ausfuhr von seinem Hafer** aus seinem Bezirk bzw. zur **Beförderung von freiem Hafer mit der Eisenbahn** die dazu erforderliche **Genehmigung nur dann** erteilen, **wenn der in Frage kommende Haferanbauer seine Pflichtlieferung restlos** — zu 100%—, **also voll erfüllt hat.**

Bei dieser Gelegenheit möchte die Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, nochmals auf die in der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 vorgesehenen und wiederholt bekanntgegebenen **harten Folgen und schwerwiegenden Nachteile im Falle der Nichtlieferung oder nicht rechtzeitigen Lieferung der Haferpflichtmengen** hinzuweisen. Erzeuger, die infolge der Abgabe von Hafer an Dritte zur Lieferung der auf sie umgelegten Menge nicht imstande sind, haben darnach nicht nur ihre **Bestrafung** zu gewärtigen, sondern sie haben auch **noch als Schadenersatz an die Reichsgetreidestelle einen Geldbetrag in Höhe des doppelten des zur Zeit der Festsetzung geltenden Marktpreises** oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, in Höhe dieses Verkaufspreises **zu zahlen.** Der Reichsgetreidestelle bezw. dem Kommunalverband steht ferner nach § 43 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung das Recht zu, die nicht gelieferten Haferpflichtmengen zugunsten der Reichsgetreidestelle zu **enteignen.**

Meißen, am 10. November 1919. Nr. 1540 W.

Die Amtshauptmannschaft
für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Brotmarken-Ausgabe.

Für die Zeit vom **24. November 1919 bis 15. Februar 1920** sind die **Brotmarken** für die versorgungsberechtigte Bevölkerung von den Gemeindebehörden wieder nach den Vorschriften unter I 1 a bis d der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1918 auszugeben.

Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen werden den Gemeindebehörden wieder durch die Druckerei Klinkicht und Sohn in Meißen zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Amtshauptmannschaft anzumelden.

Meißen, am 13. November 1919. Nr. 1152 II E

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Lagerdecken aus Heeresbeständen betr.

Da eine abermalige starke Nachfrage an Lagerdecken und Aussicht besteht, solche letztmalig zu bekommen, so ist die Anmeldung derselben umgehend, spätestens aber unbedingt bis Montag mittag im Einwohner-Meldeamt zu bewirken.

Wilsdruff, am 13. November 1919. Der Stadtrat.

Neuregelung der Reichstagswahlen.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Franzosen fordern auf Grund des Friedensvertrages die Auslieferung von 900 Deutschen.
* Der parlamentarische Untersuchungsausschuß begann mit der Vernehmung des Staatssekretärs a. D. Helfferich.
* Generalfeldmarschall von Hindenburg ist zu seiner Vernehmung in Berlin eingetroffen.
* Infolge des größeren Kohlenbedarfs der Eisenbahn sollen die Kohlenlieferungen für Industrie und Hausbrand weiter verringert werden.
* Die österreichische Regierung hat der Auslieferung Benitens wegen Beteiligung am Münchener Geiselmord zugestimmt.
* Die Franzosen, die mit dem Abtransport der deutschen Kriegsgefangenen begonnen hatten, haben die Transportzüge auf einen Befehl von Paris hin wieder eingestellt.
* Gemäß mehrfacher Aufforderung der Entente haben die Rumänen Ungarn geräumt.
* Die japanische Vereinigung der Industriellen hat mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, die Einführung des Achtstundentages um fünf Jahre zu verschieben.

Noch eine Friedenskonferenz?

Diesmal soll Warschau die Hauptstadt des neuerstandenen Polenreiches, der Schauplatz sein für die Erledigung der Friedensarbeit, die trotz Paris und Versailles noch zu leisten übriggeblieben ist. Die Polen scheint der Ruhm ihrer größeren und älteren „Schwesterrepublik" nicht schlafen zu lassen. Und in der Tat, was könnte das internationale Ansehen ihres frisch gebackenen Staatswesens mehr zu heben geeignet sein, als die Einberufung eines Friedenskongresses, der die Aufgabe hätte, endlich auch im Osten die Waffen zum Schweigen zu bringen? Angeblich wird bereits der 25. November als Eröffnungstag für die Konferenz in Aussicht genommen, und eingeladen werden sollen nicht nur alle kriegführenden Parteien in Rußland und die neuen Oststaaten, die sich wohl alle nach Ruhe sehnen, sondern auch die Großmächte, die ja natürlich zu etwaigen Abmachungen ihren Segen geben müßten, wenn das Werk gelingen soll. Fragt sich nur, ob sich alle Beteiligten dieser lobenswerten Anregung fügen werden.

Für England käme sie allerdings gerade im rechten Augenblick. Denn nachdem die britischen Protektionskinder, Koltschak und Denikin mitsamt General Judenitsch, wie es scheint, endgültig trotz weitgehender Unterstützung der Westmächte gescheitert sind, weiß man in London wirklich nicht mehr, was man mit Rußland anfangen soll. Eine Weiterführung der Feldzüge ins Endlose wird — mit Recht — für unpraktisch gehalten, ganz abgesehen davon, daß die Entsendung von 250 000 Mann ausgebildeter Truppen, die notwendig wären, wenn den antibolschewistischen Heerführern wirksam Hilfe gebracht werden soll, in England auf starken Widerstand stoßen würde. Schon die Lieferung von Kriegsmaterial hat einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen, was würden die Arbeiter erst dazu sagen, wenn ein Teil des stehenden Heeres nun wieder in Not und Tod geschickt werden sollte.

Lloyd George sieht keinen anderen Ausweg als die Einleitung von Friedensverhandlungen mit Lenin und Trotzki, und er soll entschlossen sein, ihn zu beschreiten, so oft er auch schon jedes Paktieren mit diesen Führern des Bolschewismus als eine Sünde wider den heiligen Geist abgelehnt hat. Der britische Ministerpräsident kann auch anders, wenn es sein muß; er läßt die Öffentlichkeit bereits darauf hinweisen, daß jetzt England allein die Bürde von Geld und Menschen für Rußland tragen müsse, was ja auf die Dauer unmöglich sei. Wenn es sich darauf beschränke, Lebensmittel zu liefern, so erhalte es genügend Macht, um die Dinge so weit zu kontrollieren, wie die britischen Interessen es erforderlich machten. Im übrigen könne man dann ruhig abwarten, wofür das russische Volk sich entscheiden werde. Mit anderen Worten: bleibt es beim Bolschewismus, dann muß man eben mit diesem paktieren, denn keine außenstehende Macht verfügt über die Mittel, eine andere Entscheidung zu erzwingen; selbst der englischen Blockade vermag das Riesenreich zu spotten. Den Weg zu direkten Verhandlungen scheint eine Anfrage ebnen zu sollen, die von Washington aus in Vorschlag gebracht wird des Inhalts, ob Trotzki jetzt, nach Abwendung der militärischen Gefährdung Petersburgs, bereit sei, bei der Einberufung einer in voller Freiheit gewählten Nationalversammlung mitzuwirken, die über die Regierungsform des Reiches Beschluß fassen solle. Die Moskauer Gewalthaber werden aber im Augenblick kaum in der Gebelaune sein. Sie triumphieren wieder einmal über alle ihre Widersacher und werden deshalb eher geneigt sein, Bedingungen zu stellen, als solche von Feinden anzunehmen, deren Gegnerschaft sie schmerzlich genug am eigenen Leibe verspüren müßten. Die polnische Anregung wird ihnen aber vielleicht immerhin, wenn sie vorbehaltslos erfolgen sollte, willkommen sein, denn die wirtschaftliche Lage ihres Landes soll ja nach allem, was man hört, so ziemlich an der äußersten Grenze des Möglichen angelangt sein.

Also wird man es vielleicht für geraten halten, nach Warschau zu gehen. Herr Trotzki würde in diesem Falle gewiß nicht verabsäumen, seine frischen Lorbeerkränze mitzunehmen. Man weiß, daß er der Mann dazu ist, aus solchen Requisiten Kapital zu schlagen.

Neuregelung der Reichstagswahlen.

Auf je 60 000 Stimmen ein Abgeordneter.

Wie zuverlässig verlautet, besteht im Reichsministerium des Innern die Absicht, das Reichstagswahlrecht insofern auf neue Grundlagen zu stellen, als eine wesentliche Verkleinerung der bisherigen Wahlbezirke vorgenommen werden soll. Im Zusammenhang damit trägt man sich mit dem Gedanken, den Grundsatz aufzustellen, daß jeder Kandidat, der in einem Wahlkreis mindestens 60 000 Stimmen auf sich vereinigt, als gewählt zu gelten hat. Dagegen sollen die Stimmen derjenigen Kandidaten, die hinter dieser Zahl zurückbleiben, für die verschiedenen Parteien für das ganze Gebiet des Reiches zusammengestellt werden, und an der Hand ihrer Vergleichung weitere Abgeordnete als gewählt gelten. Man würde also zu Abgeordneten gelangen, die aus örtlichen Wahlkreisen hervorgehen und zu anderen, deren Stimmenzahl sich aus mehreren Wahlkreisen zusammenrechnet.

Der Schrei nach dem Diktator!

„Überorganisation bis zur Lähmung".

Der Vorwärts beschäftigt sich in einem Artikel „Das Kohlenelend" mit der wachsenden Brennstoffnot. Hier stimmt etwas nicht, meint das Blatt sehr richtig, und sagt: „Der Reichskohlenkommissar klagt den Eisenbahnminister an, daß er ihm nicht genügend Wagen stelle, und der Eisenbahnminister sagt, daß er Wagen nur stellen könne, wenn er Kohlen bekäme. Der eine will die Kohlenlieferung von dem Umfange der Wagenstellung abhängig

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF